

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 245/99, Beschluss v. 21.09.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 245/99 - Beschluß v. 21. September 1999 (LG Hagen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt;

§ 64 StGB;

Leitsatz des Bearbeiters

Zur erforderlichen Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hagen vom 22. Dezember 1998 mit den Feststellungen aufgehoben, soweit von der Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen worden ist.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. 1

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge hat zum Schuld- und Strafausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 21. Juli 1999 zutreffend ausgeführt hat. 2

Die Revision hat jedoch insoweit Erfolg, als das Landgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte gemäß § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen ist. Die Erörterung dieser Frage drängte sich hier auf. 3

Nach den Urteilsfeststellungen nahm der Angeklagte schon seit geraumer Zeit Betäubungsmittel, vornehmlich Haschisch und Marihuana, zu sich und konsumierte seit etwa einem halben Jahr vor der Tat täglich drei bis vier Gramm Kokain. Der Angeklagte nahm sowohl kurz vor der Tat (UA 12) als auch unmittelbar danach (UA 18) Kokain zu sich. Er hoffte, mit der Tatbeute seine Schulden aus Drogenkäufen, die sich auf etwa 12.000 DM beliefen, begleichen zu können (UA 19). Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß der Angeklagte "zwar nicht physisch, jedoch schon stark psychisch abhängig von Kokain war" (UA 18) und daß bei ihm aufgrund seines Drogenkonsums die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlagen. 4

Angesichts dieser Feststellungen lag die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nahe. Daß bei dem Angeklagten die hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges nicht besteht (vgl. BVerfGE 91, 1 ff. = NStZ 1994, 578), ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Das Landgericht hätte daher darlegen müssen, warum es gleichwohl von der Unterbringung abgesehen hat (vgl. BGHSt 37, 5, 7; 38, 362, 363). Daß nur der Angeklagte Revision eingelegt hat, hindert die Nachholung der Unterbringungsanordnung nicht (§ 358 Abs. 2 Satz 2 StPO; BGHSt 37, 5). 5

Der aufgezeigte Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des Urteils, soweit die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist. Der Senat schließt aus, daß der Tatrichter bei Anordnung der Unterbringung auf eine niedrigere Strafe erkannt hätte. Der Strafausspruch kann daher bestehen bleiben. 6